

42. Wird der Anspruch auf Aufwertung durch verspätete Geltendmachung verwirkt?

BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urte. v. 3. Juni 1927 i. S. W. und R. (Wekl.) m. B. (Nl.). II 460/26.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger betrieb früher in R. unter der Firma S. & R. eine Fischräucherei und Fischkonservenfabrik. Durch notarielle Verträge vom 2. Januar 1910, 22. November 1911, 3. August 1913 und 24. Mai 1916 verkaufte er das ganze Geschäft nebst der Firma und auch die dazu gehörigen Grundstücke an die beiden Beklagten. Seine Kaufpreisansprüche beliefen sich insgesamt auf 258047,18 M. Nachdem er bis zum 8. Juli 1921 138047,18 M erhalten hatte, verkauften die Beklagten im Oktober 1921 das Geschäft und die Grundstücke an die neu gegründete Aktiengesellschaft S. & R. Von den

120000 *M*, die damals vom Kaufpreis noch ausstanden, waren 70000 *M* durch Hypothek, 50000 *M* durch Bürgschaft gesichert. Die 70000 *M* wurden am 7. Dezember 1921, die 50000 *M* am 2. Nov. 1922 dem Kläger gezahlt. Er hat diese Zahlungen ohne Vorbehalt angenommen. Einen Aufwertungsanspruch hat er erstmals am 21. September 1925 geltend gemacht.

Seit dem Jahre 1918 betreibt der Kläger in Str. eine andere Fischräucherei und Fischkonservenfabrik. Um sich von einem mit den Beklagten vereinbarten Wettbewerbsverbot, das diesem neuen Geschäftsbetrieb entgegenstand, teilweise zu befreien, zahlte er den Beklagten am 5. Juni 1918 35000 *M*. Gegen Ende 1924 trat er mit dem Beklagten *R.* in Verhandlungen über Eröffnung eines gemeinsamen Geschäftsbetriebs, die sich jedoch zerfügten. In einem Brief, den er am 4. November 1924 an *R.* schrieb, spricht er davon, daß ihn sein „seinerzeit erlittener, verhältnismäßig großer Verlust“ nicht mehr schmerze. In einem weiteren Brief vom 4. April 1925 schreibt er an *R.*: „Für Freigabe meines hiesigen Betriebs habe ich Ihnen beiden *M* 35000 = *G.M.* 28000 geben müssen. Außerdem habe ich meine Gelder, die ich in der Firma *S. & R.* stecken hatte, teilweise in entwertetem Papiergeld zurückbezahlt erhalten und glaube ich wahrlich genügend Opfer gebracht zu haben.“ Nach der Behauptung des Klägers bezog sich die erwähnte Bemerkung des Briefes vom 4. November 1924 nicht auf den Verlust, den er auf die Papiermarkzahlungen der Beklagten erlitten hat, sondern auf ein verlustreiches Geschäft in schwedischen Kronen.

Der Kläger behauptet, er habe, nach Abzug seiner Zahlung an die Beklagten für die Befreiung vom Wettbewerbsverbot, insgesamt nicht ganz 7000 *G.M.* für das Geschäft und die Grundstücke erhalten. Er verlangte von den Beklagten für die am 2. November 1922 gezahlten 50000 *M* Aufwertung auf 25000 *R.M.* und forderte mit der im November 1925 erhobenen Klage zunächst einen Teilbetrag von 2000 *R.M.* Die Beklagten beantragten widerlegend die Feststellung, daß sie zu keiner Aufwertung verpflichtet seien.

Das Landgericht gab unter Abweisung der Klage der Widerklage statt. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten *W.* zur Zahlung von 24950 *R.M.*; dessen Widerklage erklärte es für erledigt. Die Revision des *W.* wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsirrtum der Ansicht, daß in der vorbehaltlosen Annahme der Zahlung vom 2. November 1922 kein Verzicht des Klägers auf die jetzt beanspruchte Aufwertung zu finden sei. Ebenso ist ihm darin beizupflichten, daß auch das spätere Verhalten des Klägers keinen Verzicht im Rechtsinn ergibt. Dieser hat, indem er sein Geschäft und seine Grundstücke veräußerte, sehr bedeutende Vermögenswerte weggegeben. Daß er, wie es der Begriff des Verzichts im Rechtsinn erfordern würde, den Willen gehabt hätte, die Folgen der Geldentwertung, auch soweit sie die Käufer trafen, auf sich zu nehmen und so den Schaden, den er ohnehin durch den Währungsverfall erlitt, noch weiter zu vergrößern, folgt jedenfalls noch nicht aus seinem Stillschweigen bis zum 21. September 1925 und auch nicht aus seinen Briefen vom 4. November 1924 und 4. April 1925, auch wenn im ersten der beiden Briefe die seinen Verlust betreffende Bemerkung nicht, wie er behauptet, auf ein anderes Geschäft, sondern auf die hier in Rede stehenden Kaufverträge Bezug haben sollte. Auf einen solchen Willen des Klägers könnte vielmehr nur geschlossen werden, wenn außerdem ein besonderer Grund erkennbar wäre, der ihn zu diesem Entgegenkommen gegenüber den Beklagten veranlaßte. Daran fehlt es aber.

Soweit das Berufungsgericht die Annahme eines Verzichts ablehnt, ist denn auch ein Revisionsangriff nicht erhoben. Wohl aber ist die Revision der Meinung, das Berufungsgericht hätte unter einem anderen — von ihm ebenfalls erörterten — Gesichtspunkt zur Abweisung der Klage kommen müssen, unter dem Gesichtspunkt nämlich, daß der Kläger gemäß § 242 BGB. keine Aufwertung mehr verlangen könne, weil er erst im September 1925 mit dem Verlangen hervorgetreten sei und durch sein untätiges Verhalten den Anspruch verwirkt habe. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Der Gedanke, daß ein ausschließlich im Währungsverfall begründetes Aufwertungsrecht bestehe, hatte im November 1922, als die hier in Rede stehende Zahlung geleistet wurde, noch nicht Eingang gefunden. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist er erst durch das Urteil vom 28. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 78) zur Anerkennung gelangt. Aber auch dieses Urteil, das den besonderen, nachher gefeßlich geregelten Fall der Hypothekenaufwertung

zum Gegenstand hatte, hat die jetzige Rechtsprechung nur eingeleitet. Zahlreiche Einzelfragen, darunter auch die, unter welchen Voraussetzungen bei sogenannten erledigten Geschäften, wie ein solches hier vorliegt, Aufwertung verlangt werden könne, wurden erst später geklärt und sind teilweise noch im Fluß. Nun sind allerdings schon gegen Ende des Jahres 1924 und Anfang 1925 Urteile auch des Reichsgerichts ergangen, in denen ausgesprochen ist, daß die vorbehaltslose Annahme des geschuldeten Papiermarkbetrags die nachträgliche Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs nicht ausschließt. Nach den Umständen des gegenwärtigen Falles kann es aber nicht als rechtsirrig angesehen werden, wenn das Berufungsgericht kein mit der schuldigen Rücksichtnahme auf die Lage der Beklagten unvereinbares und damit gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßendes Verhalten des Klägers darin findet, daß er erst am 21. September 1925 das Aufwertungsverlangen erhoben hat. Es kommt dabei in Betracht, daß der Kläger noch im April 1925, wie das Berufungsgericht auf Grund des Briefes vom 4. jenes Monats tatsächlich feststellt, nicht an seinen Aufwertungsanspruch geglaubt hat und daß auch sonst, wie es weiter ausführt, nichts für die Annahme vorliegt, dieser Glaube sei längere Zeit vor dem September 1925 bei ihm vorhanden gewesen. Sodann ist zu berücksichtigen, daß der Kläger nicht bloß die hier in Rede stehenden 50000 *M* in entwertetem Geld erhalten hat, sondern daß Teilzahlungen der Beklagten vorausgegangen sind, die ebenfalls in die Zeit der Geldentwertung fielen, so in den Jahren 1919 bis 1921 — neben der Tilgung der Hypothekenschuld von 70000 *M* — vier Zahlungen von je 10000 *M*. Daraus ergab sich nach dem Stande der Rechtsprechung Unsicherheit darüber, wie weit das Aufwertungsverlangen auszudehnen sei, und das entschuldigte den Kläger, wenn er seine Ansprüche nicht alsbald geltend machte, nachdem bei erledigten Geschäften die Aufwertung anerkannt worden war. Zutreffend weist die Revisionsbeantwortung darauf hin, daß der Kläger, sobald er überhaupt mit einem Aufwertungsverlangen hervortrat, die ihn zu einer bestimmten Stellungnahme zwingende negative Feststellungslage zu gewärtigen hatte, die von den Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit erhoben wurde. Schließlich sind aber, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, auch hier die Gründe von Belang, die gegen einen Verzicht des Klägers sprechen. Die Be-

träge, um die es sich handelt, waren so bedeutungsvoll für die Beteiligten und der Kläger war durch die in entwertetem Geld geleisteten Zahlungen so stark benachteiligt, daß die Beklagten kaum erwarten konnten, er werde von einem etwaigen Nachforderungsrecht keinen Gebrauch machen. Je weniger sie aber Anlaß zu dieser Erwartung hatten, um so mehr mußten sie darauf gefaßt bleiben, daß sie noch in Anspruch genommen würden. (Es folgen Ausführungen über die Höhe der Aufwertung.)